

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
vom 23.06.1989  
- Sondernutzungssatzung -**

**(i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2010)**

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) hat die Stadtvertretung der Stadt Heimbach in ihrer Sitzung am 16.12.2010 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.06.1989 beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Heimbach.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3,4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3**

**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

#### **§ 4** **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
  - b) Verkaufswagen für Lebensmittel, die außerhalb der Fahrbahnen bis zu 30 Minuten abgestellt werden;
  - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

#### **§ 5** **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

#### **§ 6** **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb einer Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
  
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### **§ 7** **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder aus Gründen der Gestaltung erforderlich ist.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Sondernutzungen aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen (Kirmessen, Volksfeste) sind gebührenfrei.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.06.1989 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

# Gebührentarif

## A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Heimbach.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 7,50 Euro.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

## B. Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr
1.	Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrern von Bauzäunen, Baubuden, Baugerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Material, Container für die Dauer von mehr als 48 Stunden	m <sup>2</sup> /Monat	4,50 €
2.	Fahrradständer	m <sup>2</sup> /Monat	2,00 €
3.	Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung, Verkaufswagen im Reisegewerbe, Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Blumenstände	m <sup>2</sup> /Monat	4,50 €
4.	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m <sup>2</sup> /Monat	4,50 €
5.	Werbeanlagen wie Plakatständer, Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger, Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder aufgebauter Großflächenwerbung, Planen mit Werbeaufdrucken	m <sup>2</sup> /Monat	6,50 €
6.	Infrastrukturelle Einrichtungen wie Telefonhäuschen, Telefonstellen, Briefkästen, Postablagekästen, Masten (z.B. für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)	m <sup>2</sup> /Monat	3,00 €
7.	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	Meter/Jahr	1,00 €
8.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	m <sup>2</sup> /Monat	1,50 bis 7,50 €